

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

79 (3.4.1863)

I. Beilage zu Nr. 79 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 3. April 1863.

Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 1. Apr. Zu dem bereits gestern mitgetheilten Bericht des Antrags der Kommission der Zweiten Kammer bezüglich der Polizeistunde des Landtages sind folgende Bemerkungen zu machen:

Es warf sich bei den Beratungen der Kommission die Frage auf, ob man von der Festsetzung einer Polizeistunde nicht ganz Umgang nehmen könne. Die Kommission war nun zwar darüber einig, dass die Polizeistunde nicht ganz aufgehoben werden könne, dass es vielmehr in der persönlichen Freiheit eines Jeden liege, das Wirthshaus zu verlassen, wann es ihm beliebt.

Die Mehrheit der Kommission (4 Stimmen) war aber der Ansicht, dass hier triftige Gründe vorliegen, die persönliche Freiheit des Einzelnen mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und das öffentliche Wohl zu gleich einer Beschränkung zu unterwerfen.

Die öffentliche Sicherheit werde durch die Aufhebung der Polizeistunde wesentlich gefährdet werden, indem die Polizei dann nicht mehr im Stande sei, eine gehörige Ueberwachung eintreten zu lassen. Jetzt wisse die Polizei, dass zu einer bestimmten Zeit die Wirthshäuser verlassen werden müssen, und es sei dann fast ausnahmslos die Regel, dass von dieser Zeit an auch Niemand mehr in den Straßen sich herumtreibe. Die Polizei habe daher bloß darauf zu sehen, dass die Polizeistunde gehörig eingehalten werde; dann sei auch gleichzeitig für die nächtliche Sicherheit und Ruhe gesorgt. Anders gestalte sich die Sache nach Aufhebung der Polizeistunde. Jeder könne nun im Wirthshause sitzen bleiben, so lange es ihm beliebt, und ebenso sei das ruhstörrende Umherziehen in den Straßen die ganze Nacht kein Ende. Betrunkene werden häufig die Nachtruhe stören und eben so häufig werden Schlägereien und Kaufhändel, sowie sonstiger Unfug das Einschreiten der Polizei nöthig machen. Allein nicht bloß diese Rücksichten sprechen für die Beibehaltung der Polizeistunde; auch noch Gründe anderer Art lassen die Aufhebung derselben in hohem Grade bedenklich erscheinen. Für viele Personen führe das allzu lange Verweilen in den Wirthshäusern große Nachtheile mit sich, die in ihren Folgen das Wohl und Glück der Familien und mittelbar auch die gebrüchliche Entfaltung des öffentlichen Wohlfühlens wesentlich beeinträchtigen. Der durch seinen Beruf und durch seine Vermögensverhältnisse genöthigt sei, früh Morgens wieder an die Arbeit zu gehen, könne seiner Aufgabe nicht oder doch nicht in gehöriger Weise genügen, wenn er die halbe oder gar die ganze Nacht gewacht und gezecht habe. Mittel, die zur Unterhaltung der Familie und zur Erziehung der Kinder bestimmt seien, werden auf eine leichtsinnige Weise vergeudet, und was nicht für Getränke verausgabt werde, verschlinge das Spiel, welches sicherlich in hohem Grade überhand nehmen werde.

Die Minorität der Kommission (3 Stimmen) wünscht eben so sehr wie die Majorität, dass die von dieser in Aussicht gestellten Maßnahmen nicht eintreten. Sie glaubt aber, dass hierzu die Beibehaltung der Polizeistunde keineswegs das rechte, jedenfalls nicht das ausreichende Mittel sei.

Was zunächst die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit betrifft, so sei es eine nicht zu bestreitende, weil durch unzählige Fälle nachgewiesene Thatsache, dass gerade die gleichzeitige Entleerung der Wirthshäuser sehr häufig Veranlassung zu Schlägereien und Kaufhändeln, sowie zu nachtheiliger Unfug aller Art gebe. Die meisten Schlägereien, insbesondere in den Landorten, fallen um diese Zeit vor; Jeder wisse, dass er seinen Gegner am sichersten zu der Zeit auf der Straße findet, wo die Polizei die Wirthshäuser leert. Die Polizei selbst habe auf diese Weise schon manches Opfer in die Hände seiner Feinde geliefert. Mancher, der allein vielleicht ruhig seines Weges und nach Hause gegangen wäre, lasse sich durch eine mutwillige Gesellschaft, die mit ihm gleichzeitig das Wirthshaus verlässt, verleiten, da oder dort einen Unfug zu verüben. Es solle nicht in Abrede gestellt werden, dass Schlägereien und Kaufhändel, ebenso Unfug aller Art, auch nach Aufhebung der Polizeistunde noch vorkommen werden; allein dies könnte für die Beibehaltung der Polizeistunde nur dann sprechen, wenn hiedurch jene Uebelstände beseitigt würden, was aber nach dem bereits oben Gesagten nicht der Fall sei. Polizeiliche Uebertretungen der bezeichneten Art werden so wie so vorkommen, und es bleibe eben nichts Anderes übrig, als dieselben, insbesondere wenn sie gleichzeitig als Störungen der nächtlichen Ruhe erscheinen, mit aller Strenge des Gesetzes zu bestrafen.

Was die andern Gründe der Majorität betrifft, so scheine ein Einschreiten der Polizei hiedurch sich überhaupt nicht rechtfertigen zu lassen, selbst wenn ein solches in einzelnen Fällen wirklich von wohlthätigen Folgen begleitet sein sollte.

Jeder selbständige Staatsbürger sei berechtigt, über seine Person und sein Vermögen in den Schranken des Erlaubten nach Gutdünken zu schalten. Mache er von dieser Freiheit einen für ihn oder seine Angehörigen nachtheiligen Gebrauch, so möge ihn hierwegen eine moralische Verantwortlichkeit, es mögen ihn unter Umständen auch zivilrechtliche Nachtheile treffen. — Das Strafrecht und die Polizei habe sich mit solchen Personen nur dann zu befassen, wenn durch ihre Handlungsweise bestimmte Rechte des Staates oder der einzelnen Bürger verletzt, die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl beeinträchtigt werden. So sei noch Niemanden eingekerkert, das Wirthshaus verlassen und das Spielen überhaupt zu verbieten, obgleich durch Beides schon gar mancher Familienvater und gar manche Familie vollständig zu Grunde gerichtet worden seien. Weit mehr als das gelegentliche Ueberhören, bezeichnet das gewohnheitsmäßige Herumsitzen aus einem Wirthshaus in das andere, der schon in den frühen Tagesstunden beginnende und mit Vernachlässigung der Berufsgeschäfte den Tag über fortgesetzte Wirthshausbesuche den übeln Haushälter, und dennoch sei noch nie eine Stunde polizeilich festgesetzt worden, vor deren Eintritt der Besuch der Wirthshäuser nicht gestattet sein sollte.

Würde der Polizei überhaupt ein Recht zustehen, in solcher Weise das Privatleben zu beeinträchtigen, so wäre es vielleicht auch an der Zeit, die vordem bestehenden Luxusgesetze, Kleiderordnungen u. dergl. wieder aufzuheben, damit auch auf diesem Gebiete den übeln und verderblichen Neigungen Einzelner vorgebeugt werde.

Für etwas absolut Gefährliches scheine übrigens die Polizei selbst die Einhaltung der Polizeistunde nicht zu halten. Dafür sprechen die vielen Ausnahmen, die sowohl ausdrücklich als stillschweigend — durch eine milde Handhabung der desfallsigen Polizeivorschriften — von der Regel gemacht worden seien. Je zahlreichere Ausnahmen aber gemacht werden, desto verlebender erscheine im einzelnen Falle die Regel, und mit einigem Recht frage der einfache Bürger, der einmal etwas länger sich vergnügen wolle, warum gerade er hierzu nicht berechtigt sein soll, während die sogenannte bessere Gesellschaft in Museen und sonstigen geschlossenen Vereinen unbegleitet von der Polizei sitzen bleiben könne, so lange es ihr beliebt; wenn er auch manches Vorrecht der höheren Stände anzuerkennen gerne geneigt sei, so werde ihm doch gerade auf diesem Gebiet ein Vorrecht derselben nicht recht erklärlich sein. Manchem erlauben seine Geschäfte erst Abends spät auszugehen, und nun soll gerade derjenige, dem eine Erholung am meisten zu gönnen, von der polizeilichen Maßregel getroffen werden.

Die Majorität geht von der Unterstellung aus, es werde die Aufhebung der Polizeistunde ein längeres Sitzen in den Wirthshäusern zur Folge haben.

Diese Unterstellung wurde von der Minorität als unrichtig bekämpft, und zwar mit folgenden Gründen:

Man stelle die Sache in das freie Ermessen jedes Einzelnen, und es werde dieser sein Kommen und Gehen vor Allen seinen Verhältnissen anpassen. Jetzt, wo die Polizei die Grenzlinie ziehe, glaube Mancher, er dürfe an seinem Rechte, bis zur Polizeistunde sitzen zu bleiben, Nichts vergeben, und er bleibe also, bis die Glocke ihn nach Hause rufe.

Es werde aber in dieser Sache wie in andern ähnlichen Dingen gehen, — die ordentlichen Leute werden die Freiheit mit Maß und Ziel gebrauchen, die unordentlichen werden an die Stelle des Gebrauchs den Mißbrauch treten lassen, und in diesem Fall werde die Polizei stets Mittel und Wege finden, durch Einschreiten und nöthigen Falls durch Strafen die Ordnung wieder herzustellen.

Auch im Fall der Aufhebung der Polizeistunde bliebe selbstverständlich dem Wirth unbenommen, sein Hausrecht zu wahren oder nöthigen Falls durch die Polizeibehörde wahren zu lassen (§. 51 des Entwurfs), falls er die Entfernung von Gästen im Interesse der Ruhe und Ordnung für nothwendig erachten sollte. Diese Wahrung des Hausrechts kann und darf dem Wirth so gut wie jedem Andern zugemuthet werden, wie es überhaupt im Interesse der sonst so stark betonten Selbständigkeit der Staatsbürger sehr zu wünschen wäre, dass Jeder zunächst selbst handle und nur im Nothfall die Polizei zu Hilfe rufe.

Ein vermittelnder Antrag, die Regelung der Sache der Ortspolizeibehörde anheimzugeben, wurde in der Kommission zwar eingebracht, später aber aus Gründen, deren Erörterung hier sichtlich unterbleiben kann, wieder zurückgezogen.

Der Kommissionsbericht bemerkt schließlich, es dürfte die gleichmäßige Regelung der Polizeistunde für Stadt und Land und bei dem Vollzuge eine milde Handhabung dieser immerhin lästigen polizeilichen Maßregel zu empfehlen sein.

† Karlsruhe, 31. März. Aus dem Kommissionsbericht zum Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuchs. (Fortsetzung aus Nr. 78.)

Der Kommissionsbericht bemerkt hierzu:

Diese Bestimmung steht in Verbindung mit §. 1 des Entwurfs und bezeichnet die Organe, denen die Befugnis zukommt, Ergänzungsvorschriften zu dem Gesetze mit Strafwirklichkeit zu erlassen. Im Allgemeinen erklärt dieselbe, dass zur Erlassung solcher Vorschriften entweder die Ortspolizeibehörde oder die Bezirkspolizeibehörde oder aber die Ministerien zu thun sind, oder dass diese Vorschriften vom Landesherren ausgehen können. Welche einzelne Gebote und Verbote von den Ortspolizeibehörden oder im Wege der Verordnung erlassen werden dürfen, ist erst im speziellen Theile des Entwurfs oder in besonderen Gesetzen angegeben.

Was nun

1. die ortspolizeilichen Vorschriften betrifft, so ist bereits durch die Gemeindeordnung jeder Gemeinde die Ortspolizei im Umfang des Orts und der Gemarkung übertragen, insofern nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen, vom Staat aufgestellten Polizeistelle zugewiesen sind. Dieses Gesetz, §. 6, geht von dem Satze aus, dass die Ortspolizei ein Hoheitsrecht — ein Ausfluss der Staatsgewalt sei, dass aber, weil die Ausübung dieses Rechtes in jedem einzelnen Ort die Staatskasse zu sehr in Anspruch nehmen würde, solches den Vorgesetzten der Orte mit gewissen Vorbehalten übertragen werde. Diese Vorbehalte bestehen darin, in größeren Städten, wo die Wahrung des öffentlichen Interesses es besonders verlangt, eigene Beamte mit der Verwaltung der Ortspolizei zu betrauen. Solche Staatspolizeistellen würden auch mehrfach gegründet und in den betreffenden Orten den Bürgermeistern nur die Gemarkungspolizei übertragen, während alle übrigen Zweige der Ortspolizei von der Staatspolizeistelle verwaltet werden. (Landesherrliche Verordnung vom 22. Dezember 1836.) Wo der Gemeinde und beziehungsweise dem Bürgermeister die Ortspolizei übertragen ist, steht dieselbe unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staats (§. 172 der Gemeindeordnung) und erstreckt sich auf die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbe-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesundheitspolizei, sowie auf die Aufsicht über Maß und Gewicht. In wichtigeren, das Gesamtinteresse betreffenden Gegenständen, besonders hinsichtlich der Gemarkungspolizei, hat der Bürgermeister sich mit dem Gemeinderath zu beraten, selbständig aber gegen jeden Uebertreter der Polizeivorschrift wegen Ungehorsams und Polizeiredel Selbststrafe in Städten bis zu 5 fl., in Landgemeinden bis zu 2 fl. oder Gefängnisstrafe bis zu 48 Stunden zu erkennen. (§. 58 und 62 der Gemeindeordnung.) Wo die Gelegenheit es mit sich bringt, und namentlich wenn der Bürgermeister seinerseits etwas veranlagt, steht dem Bezirksamt eine durchgehende Kontinuität der Gewalt mit dem Bürgermeister zu, und kann die Ortspolizei unmittelbar handhaben (§. 20 des VI. Konstitutionsedikts).

Der Grundlag, dass die Ortspolizei einen Theil des unveräußerlichen Hoheitsrechts des Staats bilde, ist auch in vorliegendem Ent-

wurf beibehalten; jedoch wird den Gemeinden eine größere Selbständigkeit in der Verwaltung der Polizei eingeräumt und, wie die Regierungsmotive sagen, dem Prinzip der Autonomie der Gemeinden so viel thunlich Rechnung getragen. Auf der andern Seite ist der Bestimmung des §. 59 der Gemeindeordnung gegenüber das Gebiet, innerhalb welchem sich das Anordnungsrecht der Gemeinde zu bewegen hat, theilweise enger und jedenfalls dadurch fester begrenzt, dass in dem besondern Theile des Entwurfs die Gegenstände genau bezeichnet werden, auf welche sich die Aufgabe der, der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt erstreckt. Ihre polizeiliche Thätigkeit, insofern sie sich in fortdauernden geltenden Anordnungen zu äußern hat, soll sich nach dem Entwurf bewegen in Erlassung von Vorschriften über die in den §§. 46, 53, 55, 56, 57, 67, 73, 93, 94, 97, 102, 107 Abs. 5, 108, 113, 116, 117 Abs. 2, 124 Abs. 7, 128, 129, 137, 149 genannten Gegenstände.

Im Einzelnen ist hervorzuheben:

1) In Uebereinstimmung mit der Gemeindeordnung ist als das Organ, welches Ortspolizeibehörden mit Strafwirklichkeit zu erlassen hat, der Bürgermeister, und in Gemeinden, in welchen die Ortspolizei durch eine Staatsbehörde verwaltet wird, diese Staatsbehörde anzusehen. Doch verbleibt in letzterem Falle jedenfalls die Verwaltung der Gemarkungspolizei, wie bisher, dem Bürgermeister.

2) Die Zuständigkeit zur Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften erstreckt sich nur auf solche, welche innerhalb des Bezirks der örtlichen Polizeiverwaltung verbindende Kraft haben sollen.

3) Der Entwurf unterscheidet zwischen polizeilichen Vorschriften, welche fortdauernd geltende Anordnungen enthalten, und zwischen Vorschriften vorübergehender Natur oder Anordnungen in besondern Fällen. Die Vorschriften der letztern Art werden allein vom Bürgermeister, beziehungsweise der Staatspolizeibehörde erlassen, jedoch mit Strafwirklichkeit auch nur in den Fällen, in welchen der Entwurf oder besondere Gesetze solche ortspolizeiliche Vorschriften zulassen. Für jene allgemeinen Vorschriften dagegen, welche eine fortwährend geltende Verordnung in sich fassen, deren Wirksamkeit also nicht auf eine kurze Zeitdauer oder auf Verhältnisse vorübergehender Art beschränkt ist, wird die Zustimmung des Gemeinderaths erfordert, und können solche nur unter dieser Voraussetzung wirksame Kraft erhalten. Diese Mitwirkung des Gemeinderaths wird nicht nur zur größeren Selbstthätigkeit der Gemeindeorgane auch auf dem polizeilichen Gebiete beitragen, sondern wesentlich auch eine Bürgschaft für zweckmäßige, den örtlichen Verhältnissen entsprechende und die Wohlfahrt der Gemeinde, wie die Interessen ihrer Angehörigen sichernde Anordnungen gewähren. Der Entwurf schließt sich hier einer Einrichtung an, wie sie auch in andern deutschen Gesetzgebungen in neuern Jahren eingeführt worden ist.

H. Außer ortspolizeilichen Vorschriften haben auch bezirkspolizeiliche Vorschriften den Rahmen auszufüllen, welchen der Entwurf dem Anordnungsrecht der Behörden übrig gelassen hat. Nach dem bisherigen Gesetze war den Bezirksamtsbehörden — den Ministern ein umfassender polizeilicher Wirkungsbereich angewiesen, Organisationsedikt vom 26. Novbr. 1809, Beilage Lit. B. Nr. 18, 21 — 24, in welchem sie kraft der ihnen vom Staatsoberhaupt übertragenen Amtsgewalt ihre Thätigkeit entfalten. In Erlassung ihrer Vorschriften für den Amtsbezirk und selbst für einzelne Orte waren sie und beziehungsweise hielten sie sich nicht an die Organe der einzelnen Gemeinden gebunden, und übten in dieser Beziehung eine uneingeschränkte Regierungsthätigkeit aus.

An solcher sollen nun auch Elemente aus dem Volk Theil nehmen, welche durch ihre Einsicht und Thätigkeit sich zur Bekleidung der Stelle eines Amtraths eignen (vergl. Entwurf des Gesetzes über die Organisation der innern Verwaltung §. 6 und die Begründung zu solchem.) Die Mitwirkung solcher bürgerlichen Elemente kann nur dem Interesse des Amtsbezirks förderlich sein; ihre Kenntniss der lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse des Bezirks, sowie ihre Erfahrung versprechen eine gründliche und allseitige Ermüdung der erforderlichen Einrichtungen und Anstalten für den Bezirk; zugleich sichert ihre Mitwirkung das gewünschteste Vertrauen in die Zweckmäßigkeit derselben und führt eine günstigere Aufnahme und willigere Erfüllung der festgesetzten Vorschriften herbei. Das Bedürfniss für solche polizeiliche Anordnungen ist für jeden Bezirk vorhanden und springt in die Augen, wenn die Gegenstände, auf welche sich dieses Anordnungsrecht bezieht, in Betracht genommen werden. Dieselben sind namentlich in den §§. 55, 57, 67, 73, 102, 107 Abs. 5, 109, 113, 128, 129, 131, 149, 154 Abs. 2, 159 des Entwurfs erwähnt. — Die Mitwirkung des Amtraths, welchem eine entscheidende Stimme verliehen ist, soll auch hier nur zu jenen Anordnungen erfolgen, welche eine bleibende, eine fortdauernde Einrichtung oder Anstalt ins Leben rufen oder betreffen, sei es nun, dass solche für alle in einem Amtsbezirk vereinigte Orte oder nur eine größere Anzahl derselben gemeinam zu werden bestimmt ist. Anordnungen vorübergehender Art oder für bestimmte Fälle, oder Vorschriften, welche einen sofortigen Vollzug erfordern, sind dem Exekutivbeamten anheimgestellt, dessen Thätigkeit übrigens bei Erlassung von Vorschriften mit Strafwirklichkeit sich innerhalb der Grenzen zu bewegen hat, welche die erwähnten Bestimmungen des Entwurfs gezogen haben. (Fortsetzung folgt.)

Marktpreise.

Ergebnis des am 28. und 31. März 1863 zu Billingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung.	Berlauf.	Ganze Ver.	Preis	Ausschlag	Abschlag
	Ztr.	taufsumme.	per Ztr.	per Ztr.	per Ztr.
Kernen	1127	7189 fl. 22 fr.	6 fl. 23 fr.	— fl. 6 fr.	— fl. — fr.
Roggen	17	87 fl. 48 fr.	5 fl. 10 fr.	— fl. 20 fr.	— fl. — fr.
Gerste	40	174 fl. 30 fr.	4 fl. 22 fr.	— fl. — fr.	— fl. 4 fr.
Bohnen	36	132 fl. 24 fr.	3 fl. 40 fr.	— fl. 11 fr.	— fl. — fr.
Erbsen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Linen	23	106 fl. — fr.	4 fl. 36 fr.	— fl. — fr.	— fl. 42 fr.
Mischfrucht	139	460 fl. 50 fr.	3 fl. 19 fr.	— fl. — fr.	— fl. 8 fr.
Wicken	15	63 fl. 24 fr.	4 fl. 14 fr.	— fl. 36 fr.	— fl. — fr.
Haber	187	731 fl. 1 fr.	3 fl. 55 fr.	— fl. 7 fr.	— fl. — fr.
Beesen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Hermann Koenig.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpandbuchs-Einträgen.

§. 1340. Oberbergen. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungs-Blatt Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls dieselben nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen werden würden. Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen besteht in gesetzlichen Vorkaufsrechten des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist. Oberbergen, den 20. Dezember 1862. Das Pfandgericht.

Der Vereinigungs-Kommissar: Rathschreiber M. Leber.

Table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung, Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. Includes sub-section 'Einträge im Grundbuch Band 1.' and lists various entries with names like Nepomuk Maier, Anton Gerig, etc., and amounts.

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.		Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	
Datum.	Seite.			fl.	fr.	Datum.	Seite.			fl.	fr.
16. März 1817	224	Fridolin Bürgin, Bürger von hier	Anton Weber, Bürger von hier	262	30	8. Nov. 1818	272	Pantaleon Reichenbach, Bürger von hier	Konrad Schindelin, Bürger von hier	27	—
	225	Valentin Leber, Bürger von hier	dto.	81	—	9. Nov. "	273	Johann Billmann, Bürger hier	Wendelin Gerber, Bürger hier	85	—
		Wendelin Baumgartner, Bürger von hier	dto.	147	—	20. Dez. "	374	Wendelin Schill, jg., Bürger hier	Josef Burdard, Bürger hier	372	—
		Fidelio Herzog, Bürger von hier	dto.	53	30	"	"	Roman Schügler, Bürger von hier	dto.	350	—
	226	Wendelin Baumgartner, Bürger von hier	dto.	38	—	"	"	Bartholomä Gut, Bürger von hier	dto.	56	30
		Fridolin Gut, Joh. S., Bürger von hier	dto.	80	—	27. Nov. "	375	Roman Schill, jg., Bürger von hier	dto.	200	—
		Wendelin Gut, Bürger von hier	dto.	37	30	"	"	Jakob Schneider, Gerichtsmann von hier	Anton Birle von Rothweil	200	—
		Liberitz Bürgin von hier	dto.	30	—	15. Jan. 1819	376	Anton Schill, Bürger von hier	dto.	203	—
		Josef Schneider, jg. von hier	dto.	11	—	22. Jan. "	378	Fr. Josef Gut, Bürger von hier	Josef Schupp, Bürger hier	150	—
		Josef Haumesser, Bürger von hier	dto.	11	—	3. Febr. "	379	Roman Schill, Bürger von hier	Anton Birle von Rothweil	300	—
19. März	232	Dominikus Haas, Bürger von hier	Josef Zanger, Bürger von hier	33	30	"	"	Josef Maier, alt, Bürger von hier	Moriz Baumgartner, Bürger hier	600	—
		Moriz Veb, Bürger von hier	dto.	60	—	24. Jan. "	"	Wendelin Schill, jung, Bürger von hier	dto.	330	—
		Celestin Schill, Bürger von hier	dto.	143	—	22. Febr. "	382	Josef Förderer, Bürger von hier	Grundherrschaft von Jahneberg in Rothweil	260	—
	233	Fridolin Haumesser, Bürger von hier	dto.	66	30	"	"	Georg Berle, Bürger von hier	Mois Kreife Eheleute in Salsbach	40	—
		Konrad Baumgartner, jg., Glaser von hier	dto.	70	30	"	"	Wendelin Keller, Bürger von hier	dto.	9	12
		Forenz Schneider, Bürger von hier	dto.	59	—	"	"	Nikolaus Kallenbach, Bürger von hier	dto.	6	12
		Josef Schill, Vogt dahier	dto.	88	30	22. Aug. "	389	Pantaleon Gut, Bürger von Bogtsburg	Josef Gut, Roman S., Bürger von hier	266	—
		Michael Schaber, Bürger von hier	dto.	96	—	"	"	Johann Schüttler, Bürger von hier	Christian Ley in Obereschaffhausen	100	—
	234	Matthias Walfert, Bürger von hier	dto.	61	—	30. April 1820	398	Josef Baumgartner, Schneider und Bürger von hier	Moriz Baumgartner Erben von hier	69	—
		Georg Zanger, jung, Bürger von hier	dto.	35	30	"	"	Roman Knöbel, Bürger von hier	dto.	138	30
		Valentin Baumgartner, Bürger von hier	dto.	5	—	"	"	Wendelin Schill, jung, Bürger von hier	dto.	258	—
		Dominikus Haas, Bürger von hier	dto.	30	—	"	"	Fridolin Gut, Bürger von hier	dto.	267	—
	235	Josef Gut, N. Sohn, Bürger hier	dto.	53	—	"	"	Kaver Knöbel, Bürger hier	Franziska Rabler in Burkheim	80	30
		Johann Gerig, Bürger in Bogtsburg	dto.	52	—	26. Dez. "	408	Moriz Schneider, jung, Bürger hier	dto.	42	30
		Josef Effinger, Bürger von hier	dto.	64	—	"	"	Anton Keller, Bürger hier	dto.	30	—
		Johann Gsig, Bürger von hier	dto.	10	—	"	"	Forenz Burkart, Bürger hier	dto.	21	12
		Pantaleon Maier, Bürger von hier	dto.	40	30	"	"	Pantaleon Gut, Bürger in Bogtsburg	dto.	5	42
	236	Kaspar Bed, Bürger von hier	dto.	30	—	"	"	Johann Schüttler, Bürger von hier	dto.	163	30
		Wendelin Schill, jung, Bürger von hier	dto.	880	—	"	"	Bantaleon Veb, Bürger von hier	Roman Strub von hier	160	—
		Forenz Schneider, Bürger von hier	dto.	55	—	31. Dez. "	411	Nikolaus Hefler, Bürger von hier	Josef Schupp, Bürger von hier	62	—
23. März	240	Wendelin Schill, jung, Bürger von hier	Georg Berle Eheleute von hier	136	—	"	"	Moriz Schneider, jung, Bürger von hier	Josef Schupp, Bürger von hier	272	—
		Michael Schneider, Bürger von hier	dto.	139	—	"	"	Roman Knöbel, Bürger von hier	dto.	150	—
		David Haumesser, Bürger von hier	dto.	81	—	"	"	Josef Gerig, jung, Bürger von hier	dto.	150	—
		Jakob Reichenbach, Bürger von hier	dto.	31	—	"	"	Fridolin Baumgartner, Bürger von hier	dto.	38	—
	241	Kaspar Bed, Bürger von hier	dto.	68	—	5. Febr. 1821	414	Anton Schill, Bürger von hier	Georg Schupp, Bürger von hier	232	—
		Konrad Denzlinger, Bürger in Bogtsburg	dto.	121	30	25. Febr. "	415	Michael Jenne, Badwirth in Obereschaffhausen	Christian Friedrich Hauser in Salsbach	281	—
		Josef Gerig, Schuster und Bürger von hier	dto.	94	—	"	"	Franz Meier, Bürger von hier	Burgvogt Riegel in Rothweil	33	—
		Josef Haas, Bürger von hier	dto.	15	—	25. März "	416	Roman Gsig, Bürger von hier	Moriz Wellenreiter von hier	81	30
		Silvester Kranacher, Bürger von hier	dto.	56	30	15. April "	417	Roman Schill, jung, Bürger von hier	Josef Schupp, Bürger dahier	150	—
		Fr. Anton Keller, Bürger von hier	dto.	70	—	"	"	Nikolaus Hefler, Bürger von hier	Moriz Schneider, alt, Bürger dahier	30	—
		Moriz Schneider, Metzger und Bürger von hier	dto.	155	—	"	"	Konrad Jper, Bürger dahier	Nikolaus Haumesser Verlassenschaft dahier	190	30
		Roman Gsig, Bürger von hier	dto.	78	—	"	"	Anton König, Bürger dahier	dto.	21	30
		Kaspar Bed, Bürger von hier	dto.	106	30	"	"	Fridolin Haumesser, Bürger dahier	dto.	28	—
		Jakob Schügler, Bürger von hier	dto.	17	—	"	"	Welchior Haumesser, ledig, Soldat von hier	dto.	16	—
		Moriz Schneider, jg., Bürger von hier	dto.	60	—	"	"	Roman Schill, Bürger von hier	dto.	181	—
		Moriz Knöbel, Bürger und Küfer von hier	dto.	30	30	"	"	Konrad Jper, Bürger von hier	dto.	25	—
	243	Roman Gerig, Weber und Bürger von hier	dto.	15	30	"	"	Anton Keller, Bürger von hier	dto.	116	30
		Forenz Stodter, Bürger von hier	dto.	5	—	"	"	Wendelin Schill, Bürger von hier	dto.	19	—
		Pantaleon Gut, Bürger von hier	dto.	38	—	"	"	Mois Knöbel, Bürger von hier	dieselbe, hälftig mit Welchior Haumesser	98	30
		Moriz Schill, Bürger von hier	dto.	21	30	"	"	Josef Förderer, Bürger von hier	dto.	164	—
		Forenz Burkart, Bürger von hier	dto.	5	10	"	"	Moriz Gut, jg., Bürger von hier	Nikolaus Heflers Verlassenschaft	46	—
		Josef Gut, No. S., Bürger von hier	dto.	4	—	"	"	Roman Gsig, Bürger von hier	dto.	54	30
	244	Pantaleon Meier, Bürger von hier	dto.	7	—	"	"	Konrad Jper, Bürger von hier	dto.	29	—
		Josef Gut, N. S., Bürger von hier	dto.	20	—	"	"	Wendelin Schill, Bürger von hier	Josef Schupp, Bürger von hier	73	30
30. März	245	Franz Maier, Bürger von hier	Josef Schible von hier	72	—	9. Nov. 1822	15	Josef Schill, Bürger von hier	Wendelin Gerber, Bürger von hier	5	—
		Roman Keller, Bürger von hier	dto.	52	30	9. Febr. 1823	31	Fridolin Baumgartner, Bürger von hier	Josef Bohn in Jechtingen	73	30
		Jakob Reichenbach, Bürger von hier	dto.	32	—	"	"	dto.	Pantaleon Baumgartner, Bürger in Schellingen	—	—
	246	Roman Gerig, Bürger von hier	dto.	53	—	"	"	Moriz Schneider, Moriz Sohn, Bürger dahier	dto.	54	30
		Josef Berle, Maurer und Bürger von hier	dto.	77	—	"	"	Fridolin Baumgartner, Bürger dahier	dto.	140	—
		Barbara Keller von hier	dto.	33	30	"	"	Forenz Burkart, Bürger dahier	dto.	148	30
		Josef Maier, alt, Bürger von hier	dto.	17	30	"	"	Sales Kallenbach, Bürger dahier	dto.	60	30
		Josef Bürgin, Bürger von hier	Ursula Zanger von hier	51	30	"	"	Josef Bürgin, Bürger dahier	dto.	117	—
		Nikolaus Wurfhorn, Bürger von hier	dto.	21	30	"	"	Fridolin Gut, jg., Bürger dahier	dto.	126	—
		Johann Gsig, Bürger von hier	dto.	70	—	"	"	Vogt Schneider dahier	dto.	40	—
		Georg Zanger, jg., Bürger von hier	dto.	15	30	"	"	Nikolaus Hefler, Bürger dahier	dto.	9	—
		Michael Gut, Bürger von hier	dto.	24	30	"	"	Kaspar Gerig, Bürger in Bogtsburg	Valentin Dienst, Bürger in Rothweil	100	—
2. April	249	Simon Eug Eheleute in Schellingen	Wendelin Jper Eheleute von hier	2400	—	11. Okt. "	46	Kaver Haas, Bürger dahier	Joachim Haas, Bürger dahier. Cant	47	30
	251	Pantaleon Reichenbach, Bürger von hier	Josef Schiblin Cantmasse hier	381	—	3. Dez. "	62	Celestin Schneider, Bürger dahier	dto.	11	—
8. April	252	Josef Schügler, Bürger von hier	Johann Billmann, Bürger von hier	40	—	"	"	Kaver Haas, Bürger dahier	dto.	6	30
28. April	253	Fr. Anton Großmann, Bürger in Rothweil	Reinhold Dobmann, Bürger in Rothweil	55	—	"	"	Forenz Schneider, Bürger dahier	dto.	5	—
11. Mai	255	Josef Meier, alt, Bürger von hier	Joachim Haas, Bürger von hier. Cant	135	—	8. Aug. 1824	92	Kaver Haas, Bürger dahier	Roman Schneider, Bürger dahier	91	30
		Anastasia Walfert von hier	dto.	295	—	17. Aug. "	94	Forenz Schneider, Bürger dahier	Moriz Schneider, Massenspeler für Forenz Schneider. Cant	494	30
		Moriz Schill, Bürger von hier	dto.	56	30	"	"	Vogt Schill dahier	dto.	46	—
		Matthias Löffler, Bürger von hier	dto.	52	30	"	"	Wendelin Baumgartner, Bürger dahier	dto.	23	—
		Sales Baumgartner, Bürger von hier	dto.	84	30	"	"	Fridolin Bürgin, Bürger dahier	dto.	43	30
	256	Moriz Schneider, Bürger von hier	dto.	81	—	"	"	Josef Gerig, jg., Bürger dahier	dto.	40	—
		Dominikus Haas, Bürger von hier	dto.	48	—	"	"	Maria Anna Schiblin, ledig, dahier	dto.	20	—
		Wendelin Schill, jg., Bürger von hier	dto.	70	30	"	"	Moriz Schneider, jg., Bürger dahier	dto.	19	—
		Johann Gsig, Bürger von hier	dto.	15	—	"	"	Josef Baumgartner, Bürger dahier	dto.	32	—
	256	Kaver Haas, Bürger von hier	dto.	364	—	"	"	Nikolaus Wurfhorn, Bürger dahier	dto.	18	—
21. Sept.	257	Dominikus Haas, Bürger von hier	Konrad Schindelin, Bürger von hier	49	—	"	"	Maria Anna Schneider, ledig, hier	Josef Bohn in Jechtingen	37	—
11. Mai	258	Joachim Haas Eheleute von hier	Joachim Haas Eheleute hier. Cant	80	30	5. April 1825	112	Wendelin Schügler, Bürger dahier	—	66	—
6. Okt.	259	Matthias Keller, Bürger von hier	Matthias Keller, Bürger hier	20	—	"	"	Einträge im Grundbuch Band II.			
2. Febr. 1818	266	Georg Berlin, Maurer und Bürger von hier	Michael Wellenreiter, Bürger von hier	190	—	11. Dez. 1825	7	Bartholomä Gut, Bürger dahier	Roman Schneider, Bürger dahier	54	—
8. Febr.	267	Roman Schügler, Bürger von hier	Moriz Zanger von hier	100	—	"	8	Roman Gsig, Bürger dahier	dto.	70	—
		Anton Keller, Bürger von hier	dto.	80	—	6. Jan. 1826	27	Nikolaus Kallenbach, Bürger dahier	Burgvogt Riegel in Freiburg	72	30
		Josef Maier, alt, Bürger von hier	dto.	80	—	1. Febr. "	29	Christoff Schupp, ledig, von hier	Wendelin Berle, ledig, von hier	66	—
		Mois Knöbel, Bürger in Bogtsburg	dto.	80	—	16. Febr. "	30	Josef Gut Eheleute dahier	Pantaleon Gut, Bürger dahier, Massenspeler für Josef Gut. Cant	352	—
	268	Johann Wurfhorn, Bürger von hier	Katharina Streiterin, ledig, von hier	24	—	"	"	dto.	dto.	73	—
		Matthias Reichenbach, Bürger von hier	dto.	50	—	"	"	dto.	dto.	12	—
		Johann Gsig, Bürger von hier	Josef Schupp, Bürger von hier	136	—	"	"	dto.	dto.	12	—
12. April	271	Celestin Schill, Bürger von hier	dto.	65	—	"	"	dto.	dto.	35	—
		Wendelin Jper, Bürger von hier	dto.	65	—	"	"	dto.	dto.	40	30

(Schluss folgt.)

Öffentliche Mahnung.

Die Vereinigung der Grund- und Hypotheksbücher der Gemeinde Neunfetten, Amts Krautheim.

3.1410. Neunfetten. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungs-Blatt Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Hypotheksbüchern, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen 6 Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls solche nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Hypotheksbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Hypotheksbüchern, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrechte des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Neunfetten, den 27. Dezember 1862.

Das Pfandgericht.
Riebel, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär:
Wolfert, Rathschreiber.

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.		Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	
Datum.	Seite.			fl.	fr.	Datum.	Seite.			fl.	fr.
I. Einträge im Grundbuch Band V.											
2. Jan. 1812	74	Michael Spriegel hier	Sebastian Bek von Windischbuch	353	45	5. Dez. 1760	25	Hansjörg Wolfert hier	Pfarrer Gebhard	50	fr.
17. März	75	Joh. Jakob Fahrback hier	Johann Dönsmann von Windischbuch	280	—	14. Mai 1753	—	Michael Schmöder hier	Michael Schmöder hier	30	—
17. April	78	Gg. Philipp Riebel hier	Philipp Blum von Windischbuch	20	—	1. März 1755	—	Stephan Kappes von Krautheim	Hansjörg Wolfert hier	126	—
29. Mai	81	Joh. Gg. Fahrback, Pächter	Johann Dönsmann von Windischbuch	16	—	25. Febr. 1761	26	Hansjörg Wolfert hier	Jakobische Vormundschaft hier	56	—
8. Febr. 1813	84	Michael Spriegel hier	Kilian Ziegler von Windischbuch	20	—	1. April 1762	—	Philipp Wolfert hier	Philipp Wolfert, o. Müller hier	27	—
6. März	85	Christof Jobmann von Krautheim	Seb. Herrmanns Wth. von Krautheim	176	—	13. Febr. 1745	27	Michael Fluhrer, Wagner hier	Jakobische Vormundschaft hier	74	—
		Martin Arnold von da	do.	91	—	11. Febr. 1755	28	Philipp Fischer Kappes hier	do.	25	54
28. Mai	89	Jakob Fahrback hier	Joh. Throm, jung, von Windischbuch	11	—	16. März 1754	30	Hans Adam Thomann hier	do.	20	—
26. Aug.	91	Friedrich Schmöder hier	do.	11	—	6. Jan. 1755	31	Jakob Wolferts Wth. hier	do.	26	40
20. Dez.	96	Josef Kappes von Krautheim	Eva Kath. Schmöder von Merchingen	250	—	26. Febr. 1759	34	Joh. Philipp Riebel, alt, hier	Valentin Fischers Vormundschaft hier	37	—
28. Febr. 1815	106	Unbekannt	Peter Schiemer von Krautheim	90	—	15. Okt. 1783	37	Joh. Gottlieb Schmöder hier	Thomas Berberische Vormundschaft hier	160	—
		Heinrich Tremel von hier	Philipp Fischer in Schwabhausen	297	35	7. Mai 1791	38	do.	Anton Bopp zu Krautheim	50	—
		Georg Balz von hier	Adam Kappes Wth. von Krautheim	50	—	26. Aug. 1793	—	And. Nibel, Untermüller hier	Joh. Philipp Fahrback, jung, hier	212	—
		Christian Lebert hier	Josef Jobmann von Krautheim	50	—	18. April 1798	—	Joh. Philipp Fahrback, jg., hier	Hansjörg Berberische Vormundschaft hier	150	—
		Jakob Fahrback hier	do.	7	30	21. Juli	—	Joh. Christian Drescher hier	Mich. Berberische Vormundschaft hier	22	—
		Andreas Fluhrer hier	do.	115	—	23. Nov. 1784	39	do.	Streiner'sche Vormundschaft hier	123	—
21. Nov.	108	Unbekannt	Leonhard Rüttlinger von Eichelbronn	393	30	14. Jan. 1786	—	Joh. Philipp Fahrback, jg., hier	Christian Kleinheld hier	100	—
22. Dez.	108 1/2	Martin Fischer hier	Mich. Fischers Wth. hier	208	20	6. Jan. 1797	—	do.	Apotheker Margraf in Merchingen	50	—
		Martin Thoma hier	Mich. Regbad und Martin Mayer von Krautheim	83	30	11. Dez. 1784	40	Joh. Philipp Fahrback, jg., hier	Streiner'sche Pflegerschaft hier	70	—
9. Juni 1816	111 1/2	Unbekannt	do.	356	—	1. März 1788	—	do.	Antsvogt Weismann	50	—
12. Juni	112	Christoph Fahrback hier	do.	393	30	3. Dez. 1792	—	do.	Hansjörg Berberische Vormundschaft hier	33	—
24. Juli 1817	114	Unbekannt	Pf. und Michael Fahrback hier	1144	40	3. März 1786	41	Philipp Riebel u. M. hier	Streiner'sche Vormundschaft hier	100	—
3. Sept.	115	Michael Spriegel hier	Jakob Fahrback hier	300	—	8. März 1786	42	Mich. Schmöder, alt, hier	Streiner'sche Pflegerschaft hier	70	—
24. Febr. 1818	118	Unbekannt	Johannes und Christine Fischer hier	743	25	8. Jan. 1790	—	Joh. Michael Wolfert, alt, hier	Antsvogt Weismann	50	—
		do.	Franz Kämpf von Krautheim	15	—	29. Juni 1788	43	do.	Hansjörg Berberische Vormundschaft hier	33	—
		Joh. Mich. Hambrecht hier	Andreas Fahrback hier	358	22	12. April 1792	—	Joh. Philipp Fluhrer hier	Streiner'sche Vormundschaft hier	100	—
1. April	126	Joel Hirsch Rothschild von Krautheim	Philipp Fischer hier	397	20	23. April 1786	44	Jörg Philipp Hambrecht hier	do.	24	—
20. März 1820	135	Philipp Wolfart hier	Philipp Fischers Erbmasse hier	550	—	22. Mai 1788	—	do.	Schulmeister Willig hier	35	—
		Unbekannt	Karl Mayer'sche Ehefrau von Merchingen	905	30	15. Okt.	—	do.	Antsvogt Weismann	80	—
		Unbekannt	Franz Heinrich Tremel in Krautheim	72	—	2. Mai 1791	—	do.	Christoph Huber von Oberschöpf	55	—
11. Jan. 1821	141 1/2	Unbekannt	Mich. Fahrback in Merchingen	1242	30	29. Sept. 1786	45	Joh. Martin Fluhrer hier	Streiner'sche Pflegerschaft hier	120	—
1. Nov.	149 1/2	Unbekannt	Mich. und Philipp Wolfert hier	82	30	18. April 1788	47	Heinrich Steinmann	Gg. Mich. Berberische Vormundschaft hier	150	—
15. Dez.	151 1/2	Unbekannt	Joh. Arnold von Krautheim	51	—	10. Okt.	—	do.	Antsvogt Weismann hier	40	—
2. Febr. 1826	152 1/2	Unbekannt	Gg. Jacob und Genossen von Eichelbronn	20	20	23. April	49	Joh. Philipp Hüb. Wth. hier	Hansjörg Berberische Vormundschaft hier	55	—
29. Jan. 1823	162 1/2	Philipp Fahrback hier	Margdalena und Barbara Fahrback hier	150	—	29. Juni 1789	53	Bernhard Groos hier	Antsvogt Weismann hier	50	—
		Unbekannt	do.	8	—	24. Juni	—	Sebastian Rüttlinger hier	Antsvogt Weismann hier	250	—
		Unbekannt	do.	16	30	17. Aug. 1790	55	do.	Streiner'sche Vormundschaft hier	55	—
15. Sept. 1824	35	Martin Mayer hier	Michael Hambrecht hier	8	—	31. Okt. 1789	57	And. Hertlein in Krautheim	Schulmeister Willig hier	60	—
24. Okt.	51	Radwirth Thoma hier	Adam Appel von Windischbuch, z. B. in Amerika	16	30	4. April 1795	59	Martin Gehrig, Schwannewirth in Krautheim	Adam Kappes in Krautheim	700	—
3. Jan. 1828	239	Ludwig Silberzahn hier	Maria Barbara Fischer hier, z. B. in Hemsfadt	61	55	20. Juli 1798	61	Josef Hellmuth, Kronenwirth in Krautheim	And. Nibel, Untermüller hier	800	—
		do.	do.	12	5	30. Dez. 1803	65	Philipp Fluhrer, Engeltwirth hier	Thomas Berberische Vormundschaft hier	200	—
		do.	do.	90	20	5. Mai	71	Johann Eberfried hier	Kath. Maria Eberfried in Merchingen	300	—
		do.	do.	19	30	11. April 1804	81	Philipp Fluhrer, Engeltwirth hier	Gg. Mich. Berber'sche Vormundschaft hier	20	—
		do.	do.	1	—	1. Jan. 1809	87	Johannes Arnold in Krautheim	Martin Hambrechts Erben hier	180	—
		do.	do.	38	—	20. Febr. 1810	119	Mich. Fischer, jung, hier	Thomas Berberische Vormundschaft hier	130	—
		do.	do.	60	—			do.	do.	130	—
		do.	do.	10	15	25. Jan. 1812	128	Joh. Georg Fahrback hier	Anton Bopp von Krautheim	400	—
		do.	do.	30	—	18. März	130	Sebastian Herrmann von Krautheim	do.	100	—
		do.	do.	21	—	7. April	136	Georg Hambrecht hier	Gg. Mich. Berberich, P., hier	90	45
		do.	do.	28	—	Einträge im Pfandbuch Band II.					
		do.	do.	30	—	21. Aug. 1820	53	Georg Fahrbacks Eheleute hier	Verbermeister Philipp Seyboth in Dörzbach	150	—
		do.	do.	20	—	31. Aug.	55	Mich. Fahrbacks Eheleute hier	do.	150	—
		do.	do.	21	—	10. Sept. 1821	75	Johannes Arnold von Krautheim	Franz Stauch von Krautheim	56	—
		do.	do.	50	—	24. April 1822	96	Friedr. Keller'sche Ehefrau hier	Georg Baier in Gpyllingen	ohne Angabe	—
		do.	do.	137	—	31. Dez.	108	Philipp Ehrenfrieds Eheleute hier	die Schwester des Schuldners	240	—
		do.	do.	100	—	12. Mai 1824	187	Philipp Fahrback hier	Philipp Fahrback hier	ohne Angabe	—
		do.	do.	50	—	6. Dez. 1825	224	Konrad Landbel hier	Herr Oberamtmann von Heidelberg dessen Namen	550	—
		do.	do.	80	—	28. Jan. 1826	230	Friedrich Scheuermann hier	Philipp Mayers Gantmasse, Geseßliches Pfandrecht	—	—
		do.	do.	50	—	20. Jan.	231	Philipp Landbel hier	Philipp Nibel'sche Gantmasse, Geseßliches Pfandrecht	—	—
		do.	do.	32	—		232	Michael Nibel hier	Georg Wachs'sche Ehefrau hier, Geseßliches Pfandrecht	—	—
		do.	do.	50	—	1. Febr. 1827	273	Michael Fahrback, P. S., hier	Georg Fahrbacks Gantmasse, Geseßliches Pfandrecht	—	—
		do.	do.	35	—	Einträge im Band III.					
		do.	do.	150	—	3. Juni 1829	73	Salomon Müller hier	Eberhard Müller in Amerika	800	—
		do.	do.	175	—	3. Febr. 1830	103	Adam Appel von Windischbuch	Josef Gärtner'sche Vormundschaft in Krautheim	840	—
		do.	do.	70	—	18. März 1831	172	Adam Volk in Krautheim	Freiherr Friedrich v. Wambold'sche Vormundschaft in Heidelberg	130	—
		do.	do.	15	—	10. Juni	183	Jakob Nibel hier	Philipp Fahrback in Amerika, Geseßlich	—	—
		do.	do.	15	—	20. Dez.	189	Joh. Adam Volk in Krautheim	Freiherr Friedrich v. Wambold'sche Vormundschaft in Heidelberg	—	—
		do.	do.	16	—	Nachträglich.					
		do.	do.	50	—	Eintrag im Band II.					
		do.	do.	50	—	20. Febr. 1815	154	Andreas Bierling hier	Martin Bierling in Hemsfadt, Geseßliches Pfandrecht	—	—
		do.	do.	50	—	3.u.742. Nr. 1672. Mülheim. (Urtheil.)					

3.u.742. Nr. 1672. Mülheim. (Urtheil.)
In Untersuchungsachen gegen
Josef Tröschler von Hallschweil und
David Schick von Schweigshausen,
wegen Körperverletzung,
wird zu Recht
erkannt:
Josef Tröschler von Hallschweil und David Schick von Schweigshausen sind der mit Verbedacht und gemeinschaftlich verübten Körperverletzung des Christian Danzeisen von Hallschweil schuldig zu erklären, und es sei deshalb Jeder von ihnen zu einer Amtsgefängnisstrafe von 14 Tagen, sowie zur Tragung der

Hälfte der Kosten des Strafverfahrens, unter sammtverbindlicher Haftbarkeit für das Ganze, sowie Jeder zu den Kosten des Vollzugs zu verurtheilen; dem David Schick sei der ersandene Untersuchungsverhalt in der Dauer von 9 Tagen als Strafverurtheilung anzurechnen.
V. R. W.
Dies wird dem Joseph Tröschler, dessen Aufenthalt unbekannt ist, anmit bekannt gemacht.
Mülheim, den 9. Februar 1863.
Groß. bad. Amtsgericht.
Dr. v. Rotted.
3.u.700. Offenburg. (Urtheil und Fahndung.)
J. U. S. gegen Philipp Starck von Zunsweier, wegen Diebstahls und Betrugs, hat das groß.

Hofgericht des Mittelheinkreises durch Urtheil vom 14. d. M., Nr. 1370 — 71, zu Recht erkannt: Philipp Starck von Zunsweier sei der Anwendung von 51 fr. zum Nachtheil des Andreas Koppmann von Diersburg und des in fortgesetzter That verübten, theils versuchten, theils vollendeten Betrugs zum Nachtheil verschiedener Personen von Diersburg, im Betrag von 1 fl. 39 fr., damit eines dritten Diebstahls und des ersten Rückfalls in das Verbrechen des Betrugs, der zugleich den dritten Rückfall in ein gleichartiges Verbrechen bildet, für schuldig zu erklären, und hierwegen unter Verfüllung in die Kosten des Strafprozesses und des Urtheilsvollzugs in eine Arbeitshausstrafe von einem Jahre, verbunden mit 28 Tagen Hungerlohn zu verurtheilen. Auch sei der-

selbe nach erhandener Strafe auf die Dauer von einem Jahr unter vollständiger Aufsicht zu stellen. Beschluß Nr. 3712. Verhängendes Urtheil wird hiermit dem schuldigen Angeklagten unter Wiederholung unseres Fahndungserrathens vom 16. Januar d. J., Nr. 588, eröffnet. Offenburg, den 26. März 1863. Groß. bad. Amtsgericht. v. B e c h.
3.u.729. Nr. 3328. Lafr. (Fahndungs- zurücknahme.)
J. U. S. gegen Jakob Walter von Ottenheim, wegen widerrechtlicher Unzucht, nehmen wir unser Ersuchen um Fahndung auf denselben zurück, da derselbe heute anber eingeliefert worden ist. Lafr, den 26. März 1863. Groß. bad. Amtsgericht. W i l d e n s.